



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde Langebrück
Schillerstr. 5, 01465 Langebrück

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Kamenz
- Landratsamt -
Bönischplatz 2, 01917 Kamenz

- Antragsgegner -

Beigeladen:

- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Baugenehmigung
hier: Antrag gemäß §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Eiberle

am 12. September 1996

beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Juni 1996 - 4 K 1560/96 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der stattgebende Teil des verwaltungsgerichtlichen Tenors wie folgt neu gefaßt wird: Es wird festgestellt, daß der Widerspruch der Antragstellerin vom 22. März 1996 gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 28. Februar 1996 sowie der Widerspruch der Antragstellerin vom 22. Mai 1996 gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 19. April 1996 (4 Fertiggaragen) aufschiebende Wirkung haben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beigeladene.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin hinsichtlich der Baugenehmigungen, die allein Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind, im Ergebnis zu Recht stattgegeben.

Der Antrag ist zulässig. Dem steht auch hinsichtlich der Baugenehmigung für das Wohnhaus vom 28.2.1996 § 10 BauGB-MaßnG nicht entgegen. Zwar hat die Antragstellerin die Baugenehmigung nach ihren eigenen Angaben bereits am 7.3.1996 erhalten, während sie den vorliegenden Antrag erst am 22.5.1996 beim Verwaltungsgericht gestellt hat. Selbst wenn man davon ausginge, daß der Mangel der förmlichen Zustellung entgegen § 9 Abs. 2 SächsVwZG heilbar wäre, hat die formlose Bekanntgabe an die Antragstellerin die Frist jedenfalls

deshalb nicht in Lauf gesetzt, weil es an der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 BauGB-MaßnG i.V.m. § 58 VwGO erforderlichen, gesonderten Belehrung gerade über diese Frist fehlte.

Der Antrag der Antragstellerin ist im Hinblick auf die Baugenehmigungen vom 28.2.1996 und vom 19.4.1996 auch begründet. Insoweit ist allerdings der Tenor der verwaltungsgewärtlichen Entscheidung neu zu fassen. Es bedarf nämlich keiner Anordnung der aufschiebenden Wirkung, vielmehr entfalten die Widersprüche der Antragstellerin bereits von Gesetzes wegen gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Da sich der Antragsgegner der sofortigen Vollziehbarkeit seiner Bescheide berührt - was jedenfalls seine Stellungnahmen im gerichtlichen Verfahren deutlich machen - liegt ein Fall der sogenannten faktischen Vollziehung vor. In diesen Fällen ist die aufschiebende Wirkung festzustellen, ohne daß es weiterer Überlegungen - etwa zur Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides - bedarf (vgl. z.B. Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, § 80 RdNr. 273 und 238).

Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragstellerin wird weder durch § 10 BauGB-MaßnG noch durch Nr. 2 des Rechtsmittelbeschränkungsgesetzes ausgeschlossen. Es spricht schon mehr dagegen als dafür, daß die Gemeinde überhaupt Dritte im Sinne dieser Vorschriften sein kann. Bei ihr handelt es sich vielmehr um eine am Verwaltungsverfahren beteiligte Behörde. Allein der Umstand, daß sie auch innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens mit eigenen subjektiven Rechten - vgl. Art. 82 Abs. 2 SächsVerf., Art. 28 GG, § 36 BauGB - ausgestattet ist, kann schwerlich dazu führen, sie als Dritte anzusehen. Soweit gemäß § 70 a SächsBO durch die Baugenehmigung gleichzeitig das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, ist die Gemeinde überdies Adressatin des angefochtenen Bescheides.

Selbst wenn man die Gemeinde als Dritte ansehen wollte, sprechen jedenfalls folgende Gesichtspunkte entscheidend

gegen die Anwendbarkeit des BauGB-Maßnahmegesetzes und des Rechtsmittelbeschränkungsgesetzes: Würden Baugenehmigung und Ersetzung des Einvernehmens durch getrennte Bescheide erfolgen, so träte auf Widerspruch der Gemeinde gegen die Ersetzung des Einvernehmens ohne weiteres die aufschiebende Wirkung ein, die Baugenehmigung dürfte rechtmäßigerweise bis auf weiteres nicht erteilt werden. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Anwendungsbereich von BauGB Maßnahmegesetz und Rechtsmittelbeschränkungsgesetz für isolierte Verfügungen der Kommunalaufsicht nicht eröffnet wird. Allein durch die Fiktion des § 70 a Abs. 2 SächsBO ("gelten zugleich") kann kein anderes Ergebnis erzielt werden. Es liegt nämlich nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, außerhalb von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfallen zu lassen. Dies ergibt sich daraus, daß der Bund durch §§ 80 Abs. 2 Nr. 3, 187 Abs. 3 VwGO von der ihm gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zustehenden konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat. Dem Landesgesetzgeber sind gemäß Art. 72 Abs. 1 GG damit abweichende oder weitergehende Regelungen verschlossen. Es geht daher nicht an, daß durch ein Landesgesetz der Anwendungsbereich von BauGB-MaßnG oder Rechtsmittelbeschränkungsgesetz erweitert wird. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß der Landesgesetzgeber ebenfalls daran gehindert ist, das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens materiell nach Belieben zu beschneiden. Dieses Erfordernis ist in § 36 BauGB bundesrechtlich festgeschrieben und überdies sowohl in der Bundesverfassung (Art. 28) als auch in der Landesverfassung (Art. 82 Abs. 2) verfassungsrechtlich garantiert.

Steht nach alledem fest, daß der Widerspruch der Gemeinde gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens aufschiebende Wirkung haben muß, so erstreckt sich diese notwendiger Weise auch auf die Baugenehmigung, die mit der Ersetzung nach der Konstruktion des § 70 a SächsBO eine untrennbare Einheit bildet (wie hier Jachmann, BayVBl. 1995,

481 [483]; a.A. Jäde/Weinl/Dirnberger/Böhme, SächsBO, § 70 a RdNr. 29).

Die hier vertretene Lösung widerspricht auch Sinn und Zweck der Beschleunigungsgesetze nicht. Zum einen soll der Bauherr durch diese in erster Linie vor Verzögerungswirkungen durch Rechtsmittel von Nachbarn geschützt werden. Zum anderen steht es der Baugenehmigungsbehörde frei, die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im Einzelfall gesondert anzuordnen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Baugenehmigung für die Garagen vom 19.4.1996 gleichermaßen. Zwar ist insoweit eine ausdrückliche Ersetzung des Einvernehmens nicht erfolgt. Indes ging der Antragsgegner ersichtlich davon aus, daß die Ersetzung des Einvernehmens in der Baugenehmigung für das Wohnhaus auch Wirkung für die Baugenehmigung für die Garagen erzeugen würde. In der ursprünglichen Baugenehmigung vom 28.2.1996 waren nämlich zum einen die Stellplätze, auf denen jetzt die Garagen errichtet werden sollen, bereits mit genehmigt. Zum anderen sind der Antragsgegner und die Beigeladene offenbar davon ausgegangen, daß die Genehmigung für die Garagen eine Ergänzung zu der ursprünglichen Baugenehmigung für das Mehrfamilienhaus darstellen sollte. Das ergibt sich unter anderem daraus, daß es in dem Antrag ebenso wie in der Genehmigung stets heißt "Neubau Mehrfamilienhaus mit Abstellplätzen/hier: Errichtung von vier Fertigteilgaragen".

Der Antrag hat nach alledem Erfolg, ohne daß der Senat der Frage weiter nachgehen muß, ob die Ersetzung des Einvernehmens tatsächlich unter einem Anhörungsmangel leidet, was mehr als zweifelhaft erscheint. Die Gemeinde ist immerhin - wegen des Wechsels der zuständigen Bauaufsichtsbehörde - zwei Mal dazu aufgefordert worden, erneut zu der Frage der Erteilung des Einvernehmens Stellung zu nehmen (nämlich mit dem Schreiben des Landratsamtes vom 5.12.1995 und mit dem Schreiben des Landratsamtes

vom 5.2.1996). Auf das erste Schreiben hat die Antragstellerin binnen einer Woche reagiert, auf das zweite Schreiben innerhalb der ihr gesetzten, allerdings kurz bemessenen Frist. Die Antragstellerin selbst hat sich in keiner Weise um eine Fristverlängerung bemüht oder von sich aus ansonsten - und sei es im verwaltungsgerichtlichen Verfahren - darauf hingewiesen, daß sie ihre Anhörung für ungenügend hielt. Angesichts des Umstandes, daß es sich bei dem Schreiben vom 5.2.1996 bereits um die zweite Anhörung handelte und die Antragstellerin schon vorher eindeutig zu erkennen gegeben hatte, daß sie an der Versagung des Einvernehmens festhalten will, dürfte eine Frist von zwei Wochen ausnahmsweise nicht zu beanstanden sein. Es spricht weiter Überwiegendes dafür, daß jedenfalls das ursprüngliche Schreiben vom 5.12.1995 auch inhaltlich den Anforderungen, die an eine Anhörung gemäß § 70 a Abs. 3 SächsBO zu stellen sind, genügt. Mit dem Schreiben vom 5.12.1995 ist der Antragstellerin nämlich der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 29.11.1995 übersandt worden. In diesem Widerspruchsbescheid heißt es ausdrücklich (Seite 4 des Bescheides, letzter Absatz), daß die Sache im Hinblick auf die Ersetzung des Einvernehmens an die Bauaufsichtsbehörde zurückverwiesen werde.

Keiner abschließenden Erörterung bedarf es schließlich auch, welche Auswirkungen es hat, daß der Beigeladenen mit Bescheid vom 21.2.1996 eine Teilungsgenehmigung erteilt worden ist, in der das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nicht ersetzt wurde. Die Klärung dieser Frage ist ebensowenig Aufgabe des vorliegenden Verfahrens wie die abschließende Entscheidung darüber, ob sich das Vorhaben im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die nähere Umgebung einfügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und 3 VwGO. Dabei geht der Senat davon aus, daß die Neufassung des Tenors in der geschehenen Weise auch kein teilweises Obsiegen der Beigeladenen darstellt.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG folgt der Senat den Erwägungen des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Eiberle

